

Lizenzstatut

Stand: 16.07.2014 | Saison 2014/15

Teil A: Grundlagen

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Das Lizenzstatut der Volleyball Bundesliga e.V. (VBL) regelt die Zulassung von Vereinen zu den Lizenzligen des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV) sowie den Spielbetrieb der Lizenzligen.

1.2 Soweit das Lizenzstatut keine eigenen Regelungen geschaffen hat, gelten die Internationalen Spielregeln, die Satzungen und Ordnungen der VBL, des DVV, der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) sowie die Entscheidungen der Organe der VBL und des DVV.

1.3 Die vom VBL-Vorstand verabschiedeten Vordrucke und Handlungsanweisungen sind verbindlich und werden auf der Internetseite der VBL veröffentlicht.

1.4 Bei Verweis auf Beiträge, Gebühren und Geldstrafen gelten die in Teil G und H genannten Beträge i.V.m. Ziffer 16 Bundesspielordnung.

1.5 Für die Rechtsprechung in Lizenzliga-Angelegenheiten gelten die Satzungen und Ordnungen des DVV und der VBL, das Lizenzstatut und die sich aus den einzelnen Verträgen ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

1.6 Der VBL-Vorstand kann redaktionelle Änderungen oder Korrekturen offensichtlicher Fehler im Lizenzstatut beschließen. Solche Änderungen müssen sofort nach Beschlussfassung bekannt gemacht werden.

2 Spielleitende Stellen

2.1 Die Leitung und Durchführung des Spielbetriebs obliegt dem VBL-Vorstand, dem Bundesspielwart, den vom VBL-Vorstand eingesetzten Staffelleitern sowie dem VBL-Center nach Maßgabe der Ordnungen des DVV und der VBL.

2.2 Der VBL-Vorstand ist gegenüber den Staffelleitern sowie dem VBL-Center weisungsbefugt.

2.3 Die Organisation des Spielbetriebs und die Lizenzierung erfolgen grundsätzlich über das VBL-Onlineportal. Mitteilungen, rechtsmittelfähige Entscheidungen sowie Strafbescheide im Spielverkehr werden auf elektronischem Weg versendet. Sie sind ohne Unterschrift gültig.

Teil B: Bundesliga-Vereinslizenz

3 Beantragung, Erteilung und Entzug der Bundesliga-Vereinslizenz

3.1 Lizenzierungsgrundlagen

3.1.1 Die Teilnahme einer Mannschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen erfordert die vorherige Lizenzerteilung durch den VBL-Vorstand.

3.1.2 Die Voraussetzungen für die Lizenzerteilung richten sich nach der Spielklasse sowie der ununterbrochenen Dauer der Ligazugehörigkeit.

3.1.3 Steigt eine Mannschaft ab und zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf, wird die Dauer der Ligazugehörigkeit danach berechnet, wie viele Jahre die Mannschaft in den letzten fünf Spieljahren der Liga angehört hat. Das aktuelle Spieljahr wird mitgezählt.

3.1.4 Für Mannschaften mit Sonderspielrecht (Ziffer 21) gelten gesonderte Voraussetzungen.

3.1.5 Die Lizenzierung umfasst den Verein als Lizenznehmer. Beauftragt der Verein andere, z.B. Spielbetriebs GmbHs oder Ähnliches oder andere Vereine (im folgenden Beauftragter), mit der Erfüllung von Lizenzierungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 3.2 oder mit der Durchführung des Spielbetriebs, umfasst die

Lizenzierung auch den Beauftragten. Der Verein ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass er unmittelbaren Einfluss auf den Beauftragten hat und dieser alle Auflagen/ Bedingungen des Vereins direkt ausführt und erfüllt. Der Verein haftet gegenüber der VBL für den Beauftragten, insbesondere für die ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebs. Der Verein kann sich nicht darauf berufen, dass der Beauftragte seine mit der Lizenzierung im Zusammenhang stehenden übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt oder die Mitarbeit bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Lizenzierung verweigert.

3.2 Voraussetzungen für die Lizenzerteilung sind:

3.2.1 für Aufsteiger die Teilnahme an der Vorlizenzierung gemäß Ziffer 4,

3.2.2 die Übersendung des Lizenzantrags (Vordruck A) per Einschreiben an die VBL für die 1. Bundesliga bis zum 01.04., für die 2. Bundesliga bis zum 02.05.,

3.2.3 die sportliche Qualifikation der Mannschaft gemäß Ziffer 23,

3.2.4 der Nachweis von Bescheinigungen und Erklärungen gemäß Tabelle H-1,

3.2.5 der Nachweis von Organisation und Management gemäß Tabelle H-2,

3.2.6 die Abtretung der medialen Rechte sowie der Vermarktungsrechte gemäß Ziffer 7 und 8,

3.2.7 der Nachweis einer Spielhalle gemäß Ziffer 9 und Tabelle H-3,

3.2.8 der Nachweis von Nachwuchsarbeit und Sportentwicklung gemäß Ziffer 10 und Tabelle H-4,

3.2.9 die Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen gemäß Ziffer 11,

3.2.10 der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß Ziffer 12 und Tabelle H-5,

3.2.11 die Meldung Offizieller gemäß Ziffer 15 und Tabelle H-6,

3.2.12 die Meldung von Spielern gemäß Ziffer 16,

3.2.13 die Erfüllung von Anforderungen im PR-Bereich gemäß Ziffer 42 und Tabelle H-9

3.2.14 die Erfüllung von Anforderungen im Bereich TV-Produktion gemäß Tabelle H-10.

3.3 Über die Voraussetzungen von Ziffer 3.2 hinaus kann der VBL-Vorstand, wenn die Nachweise nicht oder nicht ausreichend erbracht wurden, weitere Unterlagen anfordern und die Lizenzerteilung an zusätzliche Bedingungen/Auflagen binden.

3.4 Die Lizenz gilt ohne Auflagen/Bedingungen erteilt, wenn der Verein nicht bis zum 15.09. eine abweichende schriftliche Mitteilung erhalten hat.

3.5 Je verspäteter, fehlerhafter und unvollständiger Unterlage und bei Verstoß gegen Bedingungen/Auflagen setzt der VBL-Vorstand eine Geldstrafe fest. Dem Verein wird eine Nachfrist von 7 Tagen zur Vervollständigung der Unterlagen und Erfüllung der Bedingungen/Auflagen gesetzt.

3.6 Bei Nichtvorlage der Unterlagen oder Nicht-Erfüllung der Bedingungen/Auflagen innerhalb der Nachfrist entscheidet der VBL-Vorstand über eine oder mehrere folgender Sanktionen:

3.6.1 Geldstrafe,

3.6.2 Punktabzug im laufenden oder nächsten Spieljahr,

3.6.3 Ausschluss von der Endrunde,

3.6.4 Nichterteilung oder Entzug der Lizenz.

3.7 Bestehen während des Lizenzierungsverfahrens oder nach Erteilung der Lizenz Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen für die Lizenzerteilung weggefallen sind, ist der VBL-Vorstand jederzeit befugt, die Voraussetzungen erneut zu überprüfen. Es gelten Ziffer 3.3 i.V.m. Ziffer 3.2 und 3.5. Bestätigen sich die Anhaltspunkte, entscheidet der VBL-Vorstand über eine oder mehrere folgende Sanktionen:

3.7.1 Geldstrafe,

3.7.2 Punktabzug im laufenden oder nächsten Spieljahr,

3.7.3 Ausschluss von der Endrunde,

3.7.4 Nichterteilung oder Entzug der Lizenz.

3.8 Bei Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins oder dessen Beauftragten kann die Lizenz durch den VBL-Vorstand entzogen werden.

3.9 Die Lizenz erlischt mit Ende des Spieljahrs. Etwaige noch offene Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

3.10 Die Rückgabe der Lizenz durch den Verein oder die Rücknahme des Lizenzantrags sind per Einschreiben an die VBL zu erklären.

3.11 Der Fall eines Lizenzentzugs, die Rückgabe einer Lizenz und die Rücknahme eines Lizenzantrags werden mit einer Geldstrafe geahndet. Zusätzlich kann der VBL-Vorstand eine Verwaltungsgebühr festsetzen.

3.12 Die Lizenz ist nicht übertragbar. Im Fall einer Spielrechtsübertragung (Ziffer 8.7 BSO) oder eines Spielrechtsübergangs (Ziffer 8.5 BSO) hat der neue Verein einen neuen Lizenzantrag zu stellen. Die Bedingungen/Auflagen gemäß Ziffer 3.3 gehen auf den neuen Verein über.

3.13 Eine Spielrechtsübertragung eines Aufsteigers in eine Lizenzliga an einen Absteiger aus derselben Lizenzliga ist nicht möglich.

3.14 Einem Verein, der gemäß Ziffer 3.10 bestraft wurde, wird für die folgenden drei Spieljahre keine Lizenz für die 1. Bundesliga erteilt. Bestehende Lizenzen von anderen Mannschaften des Vereins bleiben von der vorgenannten Regelung unberührt. Erfolgt in diesem Zeitraum eine Spielrechtsübertragung oder ein Spielrechtsübergang, gilt dies auch für den neuen Verein.

4 Durchführung der Vorlizenzierung

4.1 Die Teilnahme an der Vorlizenzierung ist für aufstiegsinteressierte Vereine verpflichtende Voraussetzung für einen späteren Lizenzantrag. Sie verpflichtet jedoch nicht, das Aufstiegsrecht wahrzunehmen.

4.2 Im Rahmen der Vorlizenzierung sind Vereine verpflichtet, für die 1. Bundesliga bis zum 01.11. des Vorjahres, für die 2. Bundesliga bis zum 01.02. folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

4.2.1 Übersendung der Erklärung zur Teilnahme an der Vorlizenzierung (Vordruck A-1),

4.2.2 Nachweis einer Spielhalle gemäß Ziffer 9,

4.2.3 Nachweis aller Lizenzanforderungen gemäß Stufe 4 (Tabelle H-1 bis H-10),

4.2.4 Vorlage eines vorläufigen Haushaltsplans (Vordruck W),

4.2.5 Teilnahme an einem Workshop oder einer persönlichen Beratung durch die VBL.

4.3 Für die Teilnahme an der Vorlizenzierung wird eine Gebühr erhoben. Es gilt Ziffer 3.5.

5 Mannschaftsnamen

5.1 Der VBL-Vorstand kann vom Vereinsnamen abweichende Mannschaftsnamen zulassen.

5.2 Dabei sind nachfolgende Punkte zu beachten:

5.2.1 Die Herkunft (Ort oder Region) soll klar erkennbar sein.

5.2.2 Der Mannschaftsname darf inkl. Leerzeichen höchstens 24 Zeichen umfassen.

5.2.3 Bei Aufnahme eines Sponsors in den Mannschaftsnamen ist eine schriftliche Erklärung des Sponsors vorzulegen. Es darf höchstens ein Sponsor im Namen erscheinen.

6 Organisation und Management

6.1 Der Verein ist verpflichtet, die vom VBL-Vorstand festgelegten Kontaktpersonen für die 1. Bundesliga bis zum 01.04., für die 2. Bundesliga bis zum 02.05. im VBL-Onlineportal zu benennen und die gemäß Tabelle H-2 verpflichtenden Voraussetzungen in Organisation und Management zu erfüllen.

6.2 Doppelfunktionen sind nach Maßgabe der Handlungsanweisung nicht zulässig.

6.3 Erfüllt ein Verein die Voraussetzungen in Administration und Management nicht, wird gegenüber dem Verein eine Geldstrafe festgesetzt.

6.4 Der Verein erfasst den Wechsel von Kontaktpersonen oder deren Kontaktdaten unaufgefordert im VBL-Onlineportal.

6.5 Der Verein gewährleistet die sichere Aufbewahrung von Zugangsdaten zu Online-Plattformen der VBL, der CEV und der FIVB. Die missbräuchliche Nutzung und die Weitergabe der Zugangsdaten an unberechtigte Dritte werden mit einer Geldstrafe geahndet.

7 Mediale Rechte

7.1 Der Verein tritt mit Beantragung der Lizenz alle ihm zustehenden medialen Rechte bei Spielen der Lizenzligen und Wettbewerben der VBL an die VBL ab.

7.2 Mediale Rechte umfassen insbesondere Rechte an Fernseh- und Hörfunkübertragungen sowie Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste.

8 Vermarktungsrechte

8.1 Der Verein tritt mit Beantragung der Lizenz alle in Ziffer 8.3 und 8.4 aufgelisteten Werberechte sowie die Rechte für in der Werbeordnung des DVV nicht enthaltene Sonderwerbformen bei Spielen der Lizenzligen und Wettbewerben der VBL an die VBL ab und ermächtigt die VBL zur eigenmächtigen, exklusiven weltweiten Vermarktung der abgetretenen Rechte in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

8.2 Der Verein verpflichtet sich, in allen Verträgen mit Sponsoren, die Exklusivität/ Konkurrenzschutz beanspruchen, ein Sonderkündigungsrecht vorzusehen, sofern diese Sponsoren in einer Branche tätig sind, die dem Wettbewerbssponsor vorbehalten ist. Die Sponsoren sind der VBL namentlich anzuzeigen.

8.3 Der Verein ist verpflichtet, nachfolgende Leistungen für einen Wettbewerbssponsor zu erbringen:

8.3.1 Verwendung des offiziellen Wettbewerbstitels,

8.3.2 Verwendung des Wettbewerbslogos auf allen Plakaten und Eintrittskarten, im Programmheft und auf der Internetseite,

8.3.3 eine Anzeige im Saisonheft,

8.3.4 Anbringung des Wettbewerbs-Logos auf dem rechten Ärmel der Trikots,

8.3.5 Bereitstellung von Spielern und Trainern für PR- Maßnahmen, soweit der Trainings- und Spielbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

8.4 Bei Heimspielen sind folgende Leistungen zu erbringen:

8.4.1 Anbringung von Werbematerialien am Netz,

8.4.2 Anbringung von zwei Bodenaufklebern,

8.4.3 Anbringung einer TV-Werbebande in mittlerer Position bei TV-Spielen,

8.4.4 Bereitstellung von bis zu 20 Eintrittskarten sowie Zugang zum VIP-Raum auf Anfrage.

8.5 Der Verein hat der VBL binnen 14 Tagen nach Aufforderung Belegexemplare oder Fotos der Leistungen gemäß Ziffer 8.3 und 8.4 vorzulegen.

8.6 Verstöße gegen die Ziffern 8.3 bis 8.5 werden mit einer Geldstrafe geahndet.

8.7 Steht der Wettbewerbssponsor in Konkurrenz mit wichtigen Sponsoren des Vereins, verständigen sich Verein und VBL über einen gemeinsamen Auftritt der Sponsoren. Erfolgt keine Einigung, kann der VBL-Vorstand eine Geldstrafe verhängen. Die fehlende Einigung kann in keinem Fall zur Nichterteilung oder dem Entzug der Lizenz führen.

8.8 Nutzt die VBL die abgetretenen Rechte nicht, ist der Verein zur eigenen Vermarktung berechtigt. Der Verein ist in diesem Fall verpflichtet, in den entsprechenden Verträgen ein Sonderkündigungsrecht für den Fall einer erfolgreichen Vermarktung durch die VBL zu vereinbaren.

8.9 Der Verein ist ungeachtet der Leistungen gemäß Ziffer 8.3 und 8.4 bei allen Spielen zur Anbringung einer TV-Werbebande in mittlerer Position verpflichtet. Verstöße werden mit einer Geldstrafe geahndet.

8.10 Werbung ist nach Maßgabe der Werbeordnung des DVV zulässig. Verstöße werden mit einer Geldstrafe geahndet.

9 Spielhalle

9.1 Antrag auf Lizenzierung einer Spielhalle

9.1.1 Der Antrag auf Lizenzierung der Spielhalle ist für die 1. Bundesliga bis zum 01.04., für die 2. Bundesliga bis zum 02.05. einzureichen.

9.1.2 Die Beantragung erfolgt für eine neue Spielhalle sowie bei Änderung der Daten oder baulichen Veränderungen mittels Vordruck G. Eine Spielhalle, die bereits in der vorangegangenen Saison eine Genehmigung hatte, wird mittels Vordruck A beantragt.

9.2 Die Voraussetzungen zur Lizenzierung einer Spielhalle nebst Spielanlage, Ausrüstung und weiterer Einrichtungen richten sich nach Tabelle H-3.

9.3 Spielhallen, die ab dem Jahr 2015 fertiggestellt werden, erhalten nur eine Lizenzierung, wenn sie den erweiterten Anforderungen gemäß Stufe 4 (8. Jahr) erfüllen.

9.4 Ausnahmegenehmigungen werden nach Maßgabe der vom VBL-Vorstand beschlossenen Handlungsrichtlinien erteilt. Spielhallen, die zwischen 2005 und 2014 fertiggestellt wurden, genießen einen Bestandsschutz von jeweils 15 Jahren.

9.5 Die Spielanlage und Ausrüstung müssen den Internationalen Spielregeln und der Materialprüfungsordnung des DVV entsprechen.

9.6 Das vom VBL-Vorstand festgelegte Courtlayout ist verbindlich.

9.7 Eine fehlende oder nicht den Ordnungen entsprechende Spielanlage und Ausrüstung wird mit einer Geldstrafe geahndet.

10 Nachwuchsarbeit und Sportentwicklung

10.1 Ein Verein muss die Maßnahmen zur Nachwuchsarbeit und Sportentwicklung gemäß Tabelle H-4 erfüllen.

10.2 Spielen weitere Mannschaften gleichen Geschlechts des Vereins in einer Lizenzliga, erhöhen sich die Verpflichtungen gemäß Tabelle H-4 nicht.

10.3 Der Verein weist die Maßnahmen zur Nachwuchsarbeit und Sportentwicklung bis zum 01.09. mittels Vordruck H nach. Der Landesverband bestätigt auf Antrag des DVL-Vorstands bis zum 31.03. die ordnungsgemäße Erfüllung der Maßnahmen.

10.4 Bestätigt der Landesverband die ordnungsgemäße Erfüllung der Maßnahmen nicht, wird gegenüber dem Verein eine Geldstrafe festgesetzt. Die Geldstrafe für fehlende Jugendmannschaften ist an den DVV zu zahlen. Sie ist unverzüglich an den zuständigen Landesverband weiterzuleiten. Dieser hat die Beträge zweckgebunden für die Förderung der Jugendarbeit zu nutzen.

11 Finanzielle Verpflichtungen

11.1 Der Verein hat bis zum 01.08. (Eingang der Zahlungen) folgende finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen:

11.1.1 Zahlung des Mitgliedsbeitrags an die VBL,

11.1.2 Zahlung der Lizenzgebühr an die VBL ,

11.1.3 Zahlung des Medien-Produktionskostenzuschusses, dessen Höhe durch den VBL-Vorstand festgelegt wird,

11.1.4 Vorauszahlung des Schiedsrichtereinsatzgeldes,

11.1.5 sämtliche finanziellen Verpflichtungen des vorausgegangenen Spieljahrs gegenüber der VBL, dem DVV, der CEV und der FIVB sowie deren jeweiligen Mitgliedern (z.B. Beiträge und Gebühren, Ordnungsstrafen, Ausbildungskostenerstattungen).

11.2 Im laufenden Spieljahr sind folgende finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen:

11.2.1 Zahlung von Gebühren,

11.2.2 Zahlung von Geldstrafen,

11.2.3 Zahlung der Schiedsrichterabrechnungen der Hauptrunden, Endrunden und DVV-Pokalspiele (nach Aufwand),

11.2.4 sämtliche finanzielle Verpflichtungen gegenüber der VBL, dem DVV, der CEV und FIVB sowie deren jeweiligen Mitgliedern.

12 Wirtschaftliche Lizenzierung

12.1 Die Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in der 1. Bundesliga erfolgt durch einen unabhängigen, vom VBL-Vorstand beauftragten Wirtschaftsprüfer. Der Verein übersendet die Unterlagen an den Vorsitzenden des Lizenzierungsausschusses, der vorab die Prüfung der Vollständigkeit durchführt.

12.2 Die Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in der 2. Bundesliga erfolgt durch den VBL-Vorstand.

12.3 Lizenzierungsausschuss

12.3.1 Der Lizenzierungsausschuss bewertet die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Vereine und - soweit ein Beauftragter i.S.v. Ziffer 3.1.5 Satz 2 existiert - deren Beauftragten auf Grundlage der Prüfungsergebnisse des Wirtschaftsprüfers.

12.3.2 Für das Verfahren der wirtschaftlichen Lizenzierung erhält der Lizenzierungsausschuss sämtliche Kompetenzen des VBL-Vorstands. Dazu zählt insbesondere, dass er sämtliche Maßnahmen gemäß Ziffer 3.3 bis 3.11 treffen kann. Die Entscheidung über die Nichterteilung oder den Entzug der Lizenz gemäß Ziffer 3.6.4 oder 3.7.4 kann nur der VBL-Vorstand treffen.

12.4 Ein Verein der 1. Bundesliga hat bis zum 15.04, ein Verein der 2. Bundesliga bis zum 02.05. seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachzuweisen, in dem er die Vorgaben gemäß Tabelle H-5 erfüllt.

12.5 Ein Verein muss wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse bei sich oder seinem Beauftragter unverzüglich und unaufgefordert mitteilen. Dazu zählen insbesondere:

12.5.1 signifikante Abweichungen vom bei der Lizenzierung einreichten Haushaltsplan,

12.5.2 der Verzug der Zahlung von Gehältern an Spieler und Angestellte um mehr als 7 Tage,

12.5.3 der Verzug der Zahlung von Steuern und Abgaben um mehr als 7 Tage.

12.6 Erlangt der Lizenzierungsausschuss Kenntnis, dass ein Verein den Pflichten nach Ziffer 12.5 nicht nachgekommen ist, kann der Lizenzierungsausschuss nach Anhörung des Vereins Strafen gemäß Ziffer 3.6 und 3.7 verhängen.

12.7 Hat der Lizenzierungsausschuss während des Lizenzierungsverfahrens oder nach Erteilung der Lizenz den begründeten Verdacht, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Spieljahr nicht mehr gegeben ist oder nicht mehr gegeben sein wird, ist er auch während der Saison befugt, vom Verein eine Sonderprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer anzufordern. Der Verein hat die Kosten der Sonderprüfung zu tragen.

Teil C: Lizenzierung von Mannschaftsmitgliedern sowie Spielberechtigungen

14 Spielrechtsnachweis und Mannschaftsmeldeliste

14.1 Spielberechtigt sind nur Spieler, die auf der Mannschaftsmeldeliste des Vereins eingetragen sind. Ausgenommen hiervon sind Spieler niedrigklassiger Mannschaften desselben Vereins im Rahmen des Höher Spielens gemäß Ziffer 6.11 BSO unter Beachtung von 6.10.4 BSO, sofern eine Spielberechtigung für den Verein vor dem 01.02. bestand oder der Vereinswechsel vor dem 31.01. (Freigabedatum) erfolgt ist. Der Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers wird mit Spielverlust und einer Geldstrafe geahndet.

14.2 Die aktuelle Mannschaftsmeldeliste sowie die Lizenzen von Spielern und Offiziellen sind bei jedem Spiel 60 Minuten vor Spielbeginn vorzulegen und verbleiben während des Spiels am Schreibertisch. Fehlen Lizenzen, müssen sich die Spieler ersatzweise durch einen Lichtbildausweis ausweisen. Verstöße werden mit einer Geldstrafe geahndet.

14.3 Spieler aus niedrigklassigeren Mannschaften (Höher spielen) weisen sich gemäß BSO mit einem DVV-Spielerpass aus. Fehlen Spielerpässe, müssen sich die Spieler ersatzweise durch einen Lichtbildausweis ausweisen. Die fehlenden Spielerpässe sind unverzüglich der VBL zu übersenden. Erfolgt dies trotz Fristsetzung von sieben Tagen nicht, gilt die Spielberechtigung gemäß Ziffer 14.1 als nicht vorhanden.

14.4 Spieler und Offizielle dürfen nur in der Funktion in den Spielberichtsbogen eingetragen werden und auf der Mannschaftsbank Platz nehmen, in der sie in der Mannschaftsmeldeliste erfasst sind. Verstöße werden mit einer Geldstrafe geahndet.

14.5 Die Aufnahme in die Mannschaftsmeldeliste erfolgt durch den Verein im VBL-Onlineportal.

14.6 Spieler und Offizielle werden auf Antrag des Vereins von der Mannschaftsmeldeliste gestrichen.

14.7 Ungültigkeit von Lizenzen und Eintragungen in die Mannschaftsmeldeliste

14.7.1 Lizenzen und Eintragungen in die Mannschaftsmeldeliste, die auf falschen oder gefälschten Angaben beruhen, verlieren rückwirkend ihre Gültigkeit.

14.7.2 Erfolgen die Ausstellung von Lizenzen und Eintragungen in die Mannschaftsmeldeliste durch die VBL entgegen Ordnungsbestimmungen, verlieren sie rückwirkend nicht ihre Gültigkeit.

14.7.3 Sobald Voraussetzungen für die Ausstellung von Lizenzen und Eintragungen in die Mannschaftsmeldeliste wegfallen, verlieren diese sofort ihre Gültigkeit.

14.7.4 Eine fehlerhafte Datenerfassung machen die Lizenz von Spielern und Offiziellen sowie die Mannschaftsmeldeliste nicht ungültig.

15 Offizielle

15.1 Der Verein ist verpflichtet, Offizielle gemäß Tabelle H-6 in die Mannschaftsmeldeliste aufzunehmen.

15.2 Die Aufnahme von Offiziellen in die Mannschaftsmeldeliste kann während des gesamten Spieljahrs im VBL-Onlineportal erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Offiziellen die jeweiligen Lizenzvoraussetzungen erfüllen.

15.3 Offizielle sind verpflichtet, nach Maßgabe von Tabelle H-7 an den Heim- und Auswärtsspielen sowie weiteren Veranstaltungen teilzunehmen. Offizielle dürfen an zwei Spieltagen fehlen, ohne dass eine Strafe verhängt wird.

15.4 Verstöße gegen Ziffer 15.1 bis 15.3 werden mit einer Geldstrafe geahndet.

16 Spieler

16.1 Der Verein ist verpflichtet, bis zum 01.09. mindestens sechs Spieler im VBL-Onlineportal in die Mannschaftsmeldeliste einzutragen und die Unterlagen gemäß Ziffer 16.4 vollständig vorzulegen.

16.2 Nachträge sind bis zum 31.01. möglich.

16.3 Nach dem 31.01. können nur Spieler im Rahmen des Festspielens (Ziffer 6.11 BSO) eingetragen werden, sofern sie die Voraussetzungen gemäß Ziffer 14.1 erfüllen.

16.4 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Mannschaftsmeldeliste sind:

16.4.1 der Besitz einer gültigen Bundesliga-Spielerlizenz gemäß Ziffer 17,

16.4.2 bei Spielern, die innerhalb der Vertragslaufzeit von einem anderen Verein der Lizenzliga gewechselt sind, die im VBL-Onlineportal durch den abgebenden Verein erteilte Freigabe zum Vereinswechsel,

16.4.3 bei Spielern, deren Ursprungsverband nicht der DVV ist, die Vorlage eines abgeschlossenen Internationalen Transfer Zertifikats (ITC), die Erfüllung der damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen und die Zahlung einer Gebühr,

16.4.4 bei nicht-deutschen Spielern die Vorlage einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsgenehmigung über den Zeitraum der Laufzeit des Spielerlizenzvertrags,

16.4.5 bei minderjährigen Spielern die Versicherung des Vereins, dass dem Verein eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt,

16.4.6 die vollständige Angabe aller PR-Informationen.

17 Bundesliga-Spielerlizenz

- 17.1 Die Bundesliga-Spielerlizenz ist im VBL-Onlineportal zu beantragen.
- 17.2 Zusammen mit dem Antrag sind im VBL-Onlineportal zu übermitteln:
- 17.2.1 der bisher gültige DVV-Spielerpass mit Freigabe des alten Vereins (bei Vereinswechsel),
 - 17.2.2 die Anti-Doping-Athletenvereinbarung sowie Schiedsvereinbarung,
 - 17.2.3 Erklärungen von Spieler und Verein zur Laufzeit des Spielervertrags,
 - 17.2.4 bei minderjährigen Spielern die Versicherung des Vereins, dass dem Verein die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt,
 - 17.2.5 die Anerkennung des Ethik-Codes.
- 17.3 Die Gültigkeitsdauer der Bundesliga-Spielerlizenz entspricht der Laufzeit des Spielervertrags.
- 17.4 Während der Vertragslaufzeit ist der Spieler an seinen Verein gebunden. Der Verein kann die Freigabe zum Vereinswechsel verweigern.
- 17.5 Bundesliga-Spielerlizenz erlischt:
- 17.5.1 mit Ablauf der Laufzeit des Spielervertrags,
 - 17.5.2 mit Wechsel des Spielers aus einer Lizenzliga in eine niedrigere Spielklasse (Reamateurisierung),
 - 17.5.3 durch einvernehmliche Auflösung des Spieler-Lizenzvertrages und Freigabe des Spielers im VBL-Onlineportal,
 - 17.5.4 durch Kündigung aus wichtigem Grund, sofern diese den Spieler-Lizenzvertrag rechtswirksam beendet hat,
 - 17.5.5 durch Entzug oder Rückgabe der Vereins-Lizenz oder durch Rücknahme des Vereins-Lizenzantrags (Ziffer 3.10).
- 17.6 Über Streitigkeiten nach Ziffer 17 entscheidet ein vom VBL-Vorstand eingesetzter Schlichter. Die Kosten des Verfahrens tragen die Streitparteien.

19 Vereinswechsel

- 19.1 Abweichend von 8.3.1 BSO gelten beim Vereinswechsel von Spielern nachfolgende Regelungen:
- 19.1.1 Beim Vereinswechsel innerhalb Deutschlands zwischen dem 01.08. und dem 31.01. gilt für den neuen Verein eine dreimonatige Wartezeit (Wechselsperre) ab dem Freigabedatum. Das Freigabedatum muss nach dem letzten Spieleinsatz des Spielers liegen.
 - 19.1.2 Beim Vereinswechsel aus dem Ausland zwischen dem 01.08. und 31.01. entfällt die dreimonatige Wartezeit (Wechselsperre), sofern der Spieler im entsprechenden Spieljahr nicht bereits für einen Verein in Deutschland spielberechtigt war.
 - 19.1.3 Stimmt bei einem Vereinswechsel innerhalb der Lizenzligen zwischen dem 01.08. und dem 31.01. der alte Verein schriftlich dem Wechsel des Spielers in die Lizenzligamannschaft zu einem neuen Verein zu, ist der Spieler ab Freigabedatum für den neuen Verein spielberechtigt. Für denselben Spieler kann dies nur einmal pro Spieljahr erfolgen.
 - 19.1.4 Ein Spieler, der bereits auf dem Spielberichtsbogen einer Lizenzligamannschaft eingetragen war, ist bei einem Vereinswechsel gemäß Ziffer 19.1.3 frühestens ab dem dritten Spiel des Spieljahrs für den neuen Verein spielberechtigt.
 - 19.1.5 Endet die Bindung des Spielers an den Verein gemäß Ziffer 17.5.5 bis spätestens zum 31.01., ist der Spieler innerhalb der Lizenzligen sofort für einen neuen Verein spielberechtigt.

Teil D: Struktur des Spielbetriebs

20 Struktur der Lizenzligen

20.1 Die VBL führt folgende Lizenzligen:

- * 1. Bundesliga Frauen
- * 1. Bundesliga Männer
- * 2. Bundesliga Nord Frauen
- * 2. Bundesliga Süd Frauen
- * 2. Bundesliga Nord Männer
- * 2. Bundesliga Süd Männer

20.2 Die Auflösung einer oder mehrerer Lizenzligen oder die Schaffung von Ersatzwettbewerben bedarf der Genehmigung des Verbandstages oder des Hauptausschusses des DVV.

20.3 Die 2. Bundesligen Nord umfassen die Dritten Ligen Nordwest und Nordost. Die 2. Bundesligen Süd umfassen die Dritten Ligen Südwest und Südost.

20.4 Alle Ligen spielen – sofern nichts Anderes bestimmt ist – mit 12 Mannschaften.

21 Mannschaften mit Sonderspielrecht

21.1 Sonderspielrecht für Stützpunktmannschaften

21.1.1 Mannschaften von anerkannten Bundesstützpunkten oder DVV-Stützpunkten sowie DVV-Kadernmannschaften können zur Nachwuchsförderung mit Sonderspielrechten in den Lizenzligen teilnehmen. In den 1. Bundesligen kann je eine Mannschaft als zusätzliche Mannschaft zugelassen werden. In den 2. Bundesligen können je zwei Mannschaften als zusätzliche Mannschaften zugelassen werden.

21.1.2 Der Antrag ist jeweils bis zum 01.04. durch den DVV-Vorstand an den VBL-Vorstand zu stellen. Der VBL-Vorstand muss der Zulassung von mindestens einer Mannschaft in jeder 2. Bundesliga zustimmen.

21.2 Umwandlung von ordentlichen Spielrechten

21.2.1 Bundesstützpunkte oder DVV-Stützpunkte mit ordentlichem Spielrecht können einen Antrag auf Umwandlung in ein Sonderspielrecht stellen. Auf Antrag ist eine Rückumwandlung möglich.

21.2.2 Der Antrag auf Umwandlung ist bis zum 01.04., auf Rückumwandlung bis zum 01.04. des Vorjahres durch den DVV-Vorstand und den Verein an den VBL-Vorstand zu stellen.

21.2.3 Erhält ein Bundesstützpunkt oder DVV-Stützpunkt, keine Zulassung für die 2. Bundesliga, ist binnen 14 Tagen eine Rückumwandlung in ein ordentliches Spielrecht möglich. Sofern erforderlich, wird die Zahl der Mannschaften in der 2. Bundesliga für das darauf folgende Spieljahr erhöht.

22 Spielmodus

22.1 Alle Lizenzligen spielen eine Hauptrunde mit Hin- und Rückrunde.

22.2 An die Hauptrunde der 1. Bundesliga kann sich eine Endrunde anschließen. Der Spielmodus der Endrunde und mögliche Varianten werden vom VBL-Vorstand beschlossen und vor dem ersten Spieltag der Hauptrunde veröffentlicht.

22.3 Deutscher Meister ist der Sieger der Endrunde oder, falls keine Endrunde ausgetragen wird, die Mannschaft, die am Ende der Hauptrunde die Tabelle anführt.

23 Auf- und Abstieg

23.1 1. Bundesliga Frauen

23.1.1 Absteiger sind die letzte und vorletzte Mannschaft am Ende des Spieljahres.

23.2 1. Bundesliga Männer

23.2.1 Absteiger sind die vorletzte und letzte Mannschaft am Ende des Spieljahres.

23.3 2. Bundesligen

23.3.1 Aufsteiger in die 1. Bundesliga sind die Meister der 2. Bundesligen. Kann oder möchte ein Meister nicht aufsteigen, rückt der Nächstplatzierte nach. Das Aufstiegsrecht endet beim Drittplatzierten.

23.3.2 Absteiger sind die vorletzte und letzte Mannschaft am Ende des Spieljahrs.

23.3.3 Vergrößert sich unter Berücksichtigung des Auf- und Abstiegs zwischen der 1. und 2. Bundesliga, der Lizenzmeldungen sowie der Rückumwandlungen gemäß Ziffer 21.2.1 die Anzahl der Mannschaften in einer 2. Bundesliga gegenüber der in Ziffer 20.4 festgelegten Zahl, steigt zusätzlich die drittletzte Mannschaft ab. Sofern erforderlich, wird die Zahl der Mannschaften in der 2. Bundesliga für das darauf folgende Spieljahr erhöht.

23.3.4 Spielt eine 2. Bundesliga mit mehr als der in Ziffer 20.4 festgelegten Anzahl an Mannschaften, erfolgt der Ausgleich am Ende des Spieljahrs durch zusätzlichen Abstieg, wobei höchstens drei Mannschaften absteigen.

23.4 Nicht besetzte Plätze und Sonderfälle

23.4.1 Ist ein Platz in der 1. Bundesliga nicht besetzt, ermitteln die beiden Zweitplatzierten oder Nachrücker der 2. Bundesligen in einem vom VBL-Vorstand vor dem ersten Spieltag festgelegten Modus den zusätzlichen Aufsteiger.

23.4.2 Ist ein Platz in der 2. Bundesliga nicht besetzt, verbleiben zunächst zusätzliche Absteiger in der Liga. Weitere nicht besetzte Plätze werden durch zusätzliche Aufsteiger aus der DVV-Ebene sowie Regelabsteiger aus der 2. Bundesliga besetzt.

23.4.3 Falls unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen ein Platz in einer der Lizenzligen unbesetzt bleibt, ist der VBL-Vorstand berechtigt, den Platz an eine abstiegsverpflichtete Mannschaft zu vergeben oder die Liga durch andere Mannschaften der Lizenzligen oder der DVV-Ebene zu komplettieren. Sind Mannschaften der DVV-Ebene betroffen, ist die Zustimmung des DVV-Vorstands erforderlich.

23.4.4 Können in einer Lizenzliga Plätze nicht besetzt werden, steigen am Ende des Spieljahrs entsprechend weniger Mannschaften, mindestens aber eine Mannschaft, ab.

23.5 Für Mannschaften mit Sonderspielrecht gilt Ziffer 23 nicht. Belegen diese nach Abschluss des Spieljahrs einen Auf-/Abstiegsplätze, rücken die jeweils nächstplatzierten Mannschaften nach.

24 Spielplan

24.1 Grundlage des Spielplans sind die Rahmenspieltermine und der Nummernspielplan für die Haupt- und Endrunde, die vom VBL-Vorstand verabschiedet werden.

24.2 Die VBL erstellt bis zum 10.05. einen vorläufigen Spielplan, dem in der Zuteilung der Platzziffern im Nummernspielplan folgende Regeln zugrunde liegen:

24.2.1 Mannschaften mit Sonderspielrecht werden freihändig außerhalb des regulären Nummernspielplans angesetzt, sofern die Staffelfstärke dies ermöglicht. Die übrigen Platzziffern werden den Mannschaften zugewiesen.

24.2.2 Die übrigen Platzziffern werden den Mannschaften zugewiesen.

24.2.3 Mannschaften aus Bundesliga-Standorten, an denen mehrere Mannschaften in den Lizenzligen spielen, können auf Antrag auf die gleiche Platzziffer (Doppelveranstaltungen) oder auf gegenläufige Platzziffern (Heim-/Auswärtswechsel) gesetzt oder gelost werden.

24.2.4 Die Platzziffern der Mannschaften, die nach der Aufstellung des Spielplans aus der jeweiligen Lizenzliga ausscheiden (Aufstieg, Abstieg, Lizenzentzug etc.), werden von den Auf- und Absteigern besetzt.

24.3 Abweichungen von den im vorläufigen Spielplan veröffentlichten Rahmenspielterminen sind nur in Ausnahmefällen möglich und bedürfen der Zustimmung des VBL-Vorstands. Anträge sind auf Vordruck F-2 bis spätestens 15.06. an die VBL zu richten.

24.4 Bis zum 15.06. treffen die Mannschaften endgültige Terminabsprachen zum Spielplan. Erfolgt keine Einigung

innerhalb dieser Frist, legt der VBL-Vorstand den Spieltermin fest.

24.5 Der endgültige Spielplan mit den Spielterminen, Anfangszeiten und Spielhallen wird bis zum 30.06. veröffentlicht.

24.6 Scheidet eine Mannschaft nach Veröffentlichung des Spielplans aus einer Lizenzliga aus, ohne dass dieser Platz nachbesetzt wird, kann der VBL-Vorstand bis zum 01.08. einen neuen Spielplan aufstellen.

25 Anfangszeiten

Bei der zeitlichen Terminierung der Spiele sind folgende Anfangszeiten zu beachten:

25.1 an Wochentagen: Spielbeginn zwischen 18 und 20:30 Uhr,

25.2 an Samstagen: Spielbeginn zwischen 15 und 20:30 Uhr,

25.3 an Sonn- und Feiertagen: Spielbeginn in der 1. Bundesliga zwischen 14 und 18 Uhr, in der 2. Bundesliga zwischen 14 und 16 Uhr.

25.4 Am letzten Spieltag einer Hauptrunde und Endrunde müssen alle Spiele zeitgleich beginnen.

25.5 Bei Mehrfachveranstaltungen ist die VBL spätestens 14 Tage vorher schriftlich zu informieren. Das erste Spiel muss spätestens drei Stunden vor dem festgesetzten Spielbeginn des zweiten Spiels beginnen.

25.6 In begründeten Fällen kann der VBL-Vorstand Ausnahmen von Ziffer 25.1 bis 25.5 zulassen.

26 Spielverlegungen und -absagen

26.1 Nach Veröffentlichung des endgültigen Spielplans wird eine Änderung des Spieltermins, der Anfangszeit sowie der Spielhalle nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt. Der Antrag ist im VBL-Onlineportal an die VBL zu richten und zu begründen. Über Spielverlegungen entscheidet der VBL-Vorstand endgültig.

26.2 Für einen Antrag auf Spielverlegung wird eine Gebühr erhoben.

26.3 Kostenfrei sind Änderungen der Uhrzeit und der Spielhalle am gleichen Datum sowie Spielverlegungen wegen Fernsehübertragungen, der Teilnahme an Pokal- oder Europacupspielen und Kadermaßnahmen gemäß Ziffer 10.3 BSO.

26.4 Über eine Spielabsage aufgrund widriger Wetterbedingungen entscheidet die Spielleitung nach Maßgabe der Handlungsanweisung endgültig. Ein Rechtsmittel ist nicht zulässig.

26.5 Ein zu verlegendes, abgesagtes oder ausgefallenes Spiel muss schnellst möglich, spätestens am nächsten im Rahmenspielplan festgelegten Ausweichspieltag stattfinden. Können sich die Vereine nicht binnen zehn Tage nach der Spielabsage einvernehmlich auf einen neuen Termin verständigen, legt der VBL-Vorstand den Spieltermin fest und teilt diesen den beteiligten Vereinen spätestens sieben Tage vorher mit.

26.6 Ein zu verlegendes, abgesagtes oder ausgefallenes Spiel der Hinrunde soll grundsätzlich vor Beginn der Rückrunde ausgetragen werden. Ein Spiel der Rückrunde muss vor dem letzten Spieltag stattfinden. Dies gilt nicht, soweit Spiele auf Beschluss der Verbandsgerichtsbarkeit neu angesetzt werden müssen.

27 TV-Spiele

27.1 Beim Spielplan der 1. Bundesligen sind die Anforderungen der TV-Partner der VBL zu berücksichtigen.

27.2 Der VBL-Vorstand ist berechtigt, bei der Aufstellung des Spielplans gesonderte Spieltermine und Anfangszeiten für TV-Spiele festzulegen und Spielansetzungen hierfür vorzunehmen.

27.3 Nach Veröffentlichung des endgültigen Spielplans kann der VBL-Vorstand Spielverlegungen aufgrund von Live-Übertragungen vornehmen. Ein Ausrichter kann eine Verlegung nur dann ablehnen, wenn keine Vorlaufzeit von vier Wochen eingehalten wurde oder er nachweisen kann, dass die Spielhalle durch eine andere Veranstaltung belegt ist.

28 Nichtantreten, Spielabbruch

28.1 Nichtantreten im Sinne von Ziffer 5.3.1 BSO oder die schuldhafte Herbeiführung eines Spielabbruchs werden zusätzlich mit einer Geldstrafe geahndet. Ferner hat der Verein dem Gegner die nachweislich entstandenen Kosten zu erstatten.

28.2 Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder in Wiederholungsfällen entscheidet der VBL-Vorstand zusätzlich über:

28.2.1 Punktabzug,

28.2.2 Entzug der Lizenz.

Teil E: Durchführung der Spiele

29 Spielablauf

29.1 Die Spielhalle muss spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Spielanlage und Ausrüstung gemäß Ziffer 9 müssen zu diesem Zeitpunkt vollständig und ordnungsgemäß aufgebaut sein. Die Lichtstärke muss der späteren Wettkampfbeleuchtung entsprechen.

29.2 Der Verein soll dem Spiel einen Eventcharakter verleihen. Dazu verpflichtet er sich, die Maßnahmen gemäß Tabelle H-8 durchzuführen und die Handlungsanweisung zu beachten.

29.3 Der Spielablauf weicht bei allen Spielen von den Internationalen Spielregeln wie folgt ab:

29.3.1 Die Heimmannschaft hat unabhängig vom Ergebnis der Auslosung im 1. Satz das Recht, die Spielfeldseite zu wählen. Der Gewinner der Auslosung wählt das Recht, den ersten Aufschlag auszuführen oder ihn anzunehmen (Regel 7.1.1 Internationale Spielregeln).

29.4 Der Spielablauf kann von den Internationalen Spielregeln in nachfolgenden Punkten abweichen, sofern die Gastmannschaft und das Schiedsgericht innerhalb der festgelegten Fristen über den geänderten Ablauf informiert wurden:

29.4.1 Das Einspielen der Mannschaften kann bis zu 10 Minuten vor Spielbeginn enden. In der verbleibenden Zeit findet die Mannschaftsvorstellung statt.

29.4.2 Das Einspielen der Mannschaften kann in einer Nebenhalle stattfinden.

29.5 Lautsprecherdurchsagen zum Zwecke der Werbung können vor und nach dem Spiel, während der Auszeiten und während der Satzpausen erfolgen. Andere Durchsagen dürfen während der gesamten Spieldauer erfolgen, sofern sie den Grundsätzen der sportlichen Fairness folgen.

29.6 Verstöße gegen Ziffer 29.1 bis 29.5 werden mit einer Geldstrafe geahndet.

29.7 Der Ausrichter hat die Sicherheit und Ordnung in der Spielhalle und Nebenanlagen gemäß Ziffer 5.11 BSO zu gewährleisten. Verstöße werden mit einer Geldstrafe geahndet.

30 Anwesenheit, Trainings- und Einspielzeiten

30.1 Anwesenheit

30.1.1 Die Mannschaften müssen spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn vollständig in der Spielhalle anwesend sein. Verstöße werden mit einer Geldstrafe geahndet.

30.1.2 Von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Verein unaufgefordert binnen drei Tagen nachweist, alle Vorkehrungen getroffen zu haben, die ein rechtzeitiges Erscheinen sichergestellt hätten.

30.2 Trainingszeiten

30.2.1 In der 1. Bundesliga muss der Gastmannschaft am Spieltag eine Trainingszeit von 60 Minuten auf der kompletten Spielfläche zur Verfügung gestellt werden. Die Zeit ist so zu wählen, dass das Training fünf Stunden vor dem offiziellen Spielbeginn beendet ist.

30.2.2 In der 2. Bundesliga muss der Gastmannschaft eine Stunde vor Spielbeginn eine Trainingszeit von mindestens 15 Minuten auf der kompletten Spielfläche zur Verfügung gestellt werden.

30.2.3 Die Spielanlage und die Lichtstärke müssen während der Trainingszeit den späteren Wettkampfbedingungen

entsprechen.

30.3 Einspielzeiten

30.3.1 In der 1. Bundesliga ist beiden Mannschaften jeweils eine Spielfeldseite spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn zum Einspielen zur Verfügung zu stellen.

30.3.2 In der 2. Bundesliga ist beiden Mannschaften jeweils eine Spielfeldseite spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn zum Einspielen zur Verfügung zu stellen.

30.4 Bei Mehrfachveranstaltungen kann die Einspielzeit in der 1. Bundesliga gemäß Ziffer 30.3.1 auf 30 Minuten verkürzt werden und die Trainingszeit in der 2. Bundesliga gemäß Ziffer 30.2.2 wegfallen oder verkürzt werden.

30.5 Der VBL-Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Ziffer 30.2.2 bis 30.4 zulassen. Es gilt Regel 7.2.1 der Internationalen Spielregeln.

30.6 Wird der Gastmannschaft das Training oder das Einspielen nicht ermöglicht und kann zwischen den Mannschaften keine Einigung erzielt werden, wird gegen den Ausrichter eine Geldstrafe verhängt.

31 Schiedsgericht

31.1 Schieds- und Linienrichter

31.1.1 In Abweichung von Regel 22.1 der Internationalen Spielregeln wird in der 1. Bundesliga mit zwei Linienrichtern und in der 2. Bundesliga ohne Linienrichter gespielt.

31.1.2 Auf Beschluss des VBL-Vorstands können bei Spielen Supervisor eingesetzt werden. Ihre Kompetenzen und Aufgaben legt der VBL-Vorstand in Handlungsanweisungen fest.

31.1.3 Die Schieds- und Linienrichter sowie Supervisor werden vom Bundesliga-Schiedsrichtereinsatzleiter angesetzt.

31.2 Schreiber und Schreiberassistent

31.2.1 Der Ausrichter stellt den Schreiber und den Schreiberassistenten.

31.2.2 Schreiber und Schreiberassistent müssen regelkundig sein, die Bedienung des elektronischen Spielberichts und das Führen eines konventionellen Spielberichts bogens beherrschen.

31.2.3 Für den elektronischen Spielbericht und Live-Ticker sind ein Computer und eine Internetverbindung spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn vorzuhalten. Die Handlungsanweisung ist zu beachten. Ein herkömmlicher Spielberichts bogen ist als Ersatz bereitzuhalten.

31.3 Schieds- und Linienrichter, Supervisor und Schreiber müssen spätestens 60 Minuten, der Schreiberassistent mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn einsatzbereit sein.

31.4 Verstöße gegen Ziffer 31.1 bis 31.3 werden mit einer Geldstrafe geahndet.

32 Courtpersonal

32.1 Der Ausrichter stellt einen Heimspielkoordinator, der für die ordnungsgemäße Abwicklung des Spiels, den Aufbau der Spielfeldanlage sowie den Einsatz des Personals des Ausrichters verantwortlich ist. Der Heimspielkoordinator muss sich 60 Minuten vor Spielbeginn beim 1. Schiedsrichter bzw. Supervisor melden.

32.2 Der Heimspielkoordinator ist mindestens zwei Stunden vor Spielbeginn und während des gesamten Spiels über eine Mobilfunknummer erreichbar.

32.3 Der Ausrichter stellt mindestens fünf Ballholer und mindestens zwei Wischer. Diese müssen spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn einsatzbereit sein. Sie müssen ihre Aufgaben gemäß Handlungsanweisung erfüllen.

32.4 Verstöße gegen Ziffer 32.1 bis 32.3 werden mit einer Geldstrafe geahndet.

33 Zusammensetzung der Mannschaft

33.1 Abweichend von Regel 4.1.1 der Internationalen Spielregeln kann sich eine Mannschaft aus bis zu 14 Spielern zusammensetzen. Abweichend von Regel 19.1.1 der Internationalen Spielregeln müssen in Mannschaften, die 14 Spieler umfassen, zwei Liberos benannt werden. Mannschaften, die 13 Spieler umfassen, müssen mindestens einen Libero benennen.

33.2 In der 1. Bundesliga darf eine Person nur in einer Funktion in den Spielberichtsbogen eingetragen werden.

33.3 In der 2. Bundesliga darf eine Person als Spieler und Trainer in den Spielberichtsbogen eingetragen werden. In diesem Fall muss ein Co-Trainer anwesend sein. Verstöße werden mit einer Geldstrafe geahndet.

33.4 Ist der Trainer nicht anwesend oder nimmt der Trainer in der 2. Bundesliga gemäß Ziffer 33.4 gleichzeitig als Spieler am Spiel teil, übernimmt der Co-Trainer alle Aufgaben des Trainers gemäß Regel 5.2 der Internationalen Spielregeln.

34 Kleidung von Spielern und Offiziellen

34.1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, muss die Spielerkleidung den Internationalen Spielregeln (Regel 4.3) entsprechen.

34.2 Abweichend von Regel 4.3.3 der Internationalen Spielregeln müssen die Trikots von 1 bis 18 nummeriert sein.

34.3 Abweichend von Regel 4.3.3.2 Internationale Spielregeln müssen die Nummern auf der Brust mindestens 10 cm und auf dem Rücken mindestens 15 cm hoch sein.

34.4 In der 1. Bundesliga muss auf dem Rücken des Trikots der Nachname des Spielers und auf dem Ärmel das VBL-Logo gemäß Handlungsanweisung abgebildet werden. Logos anderer Wettbewerbe sind nicht zugelassen.

34.5 Bei gleichfarbigen Trikots beider Mannschaften ist die Gastmannschaft verpflichtet, das Trikot zu wechseln und ein andersfarbiges Trikot zu tragen.

34.6 Für Unterziehkleidung ist die Handlungsanweisung/Unterziehkleidung zu beachten.

34.7 Offiziellen müssen die mit Ausnahme des Trainers oder des Physiotherapeuten einheitlich gekleidet sein.

34.8 Verstöße gegen Ziffer 34.1 bis 34.7 werden mit einer Geldstrafe geahndet.

35 Technische Auszeit und 10-Minuten-Pause

35.1 In den Sätzen eins bis vier finden technische Auszeiten gemäß Regel 15.4.1 der Internationalen Spielregeln statt.

35.2 Unter Bezug auf Regel 18.1 der Internationalen Spielregeln kann die Pause zwischen dem zweiten und dritten Satz auf zehn Minuten verlängert werden. Hierüber hat der gastgebende Verein die Schiedsrichter sowie die Gastmannschaft mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn zu informieren. Bei TV-Spielen ist die Pause nicht zulässig.

36 Spielerwechsel

Für Spielerwechsel werden nummerierte Auswechselfafeln gemäß Regel 15.10.3.c Internationale Spielregeln verwendet.

37 Spielstatistik

37.1 Ein Verein der 1. Bundesliga ist verpflichtet, sich am zentralen Statistikprogramm zu beteiligen. Die Handlungsanweisung ist zu beachten.

37.2 Die Spielstatistik ist während des Spiels an den VBL-Server zu übermitteln. Die abschließende Spielstatistik ist unmittelbar nach Spielende an den VBL-Server zu übermitteln und ggf. innerhalb von 26 Stunden nach Spielbeginn zu korrigieren.

37.3 Erfolgt die Übermittlung nicht oder nicht ordnungsgemäß wird eine Geldstrafe verhängt.

37.4 Wird die Spielstatistik bei mehr als zwei Spielen nicht durch einen gemäß Ziffer 15.5 lizenzierten Statistiker erstellt, wird eine Geldstrafe verhängt.

38 Videosharing

38.1 Ein Verein der 1. Bundesliga ist verpflichtet, sich am Video-Sharing zu beteiligen. Die Handlungsanweisung ist zu beachten.

38.2 Das Spielvideo ist innerhalb von 26 Stunden nach Spielbeginn an den VBL-Server zu übermitteln.

38.3 Erfolgt die Übermittlung nicht oder nicht ordnungsgemäß, wird eine Geldstrafe verhängt und eine Nachfrist von 48 Stunden gesetzt. Erfolgt die Übermittlung nicht innerhalb der Nachfrist, wird eine weitere Geldstrafe verhängt.

39 Eintrittskarten

39.1 Für die Gastmannschaft müssen nach Anforderung in der Hauptrunde spätestens vier Wochen und in der Endrunde spätestens ein Tag vor dem Spieltermin bis zu zehn Prozent des Kartenkontingents der lizenzierten Hallenkapazität gegen Vorkasse reserviert werden.

39.2 Personen, die im Besitz einer entsprechenden Ausweiskarte der VBL sind, ist freier Eintritt zu Spielen der Lizenzligen zu gewähren.

40 Spielball

40.1 Der VBL-Vorstand legt den offiziellen Spielball fest.

40.2 Es wird mit dem 3-Ball-System gemäß Regel 3.3 der Internationalen Spielregeln gespielt. Zusätzlich ist ein Ersatzball bereitzuhalten.

40.3 Der Gastmannschaft sind zum Training und Einspielen mindestens zehn Bälle des offiziellen Spielballs zur Verfügung zu stellen.

40.4 Verstöße werden mit einer Geldstrafe geahndet.

41 Versorgung

Der Ausrichter stellt der Gastmannschaft einen Kasten Mineralwasser für das Spiel zur Verfügung.

Teil F: PR-Arbeit

42 PR-Arbeit

42.1 Ein Verein ist verpflichtet, Maßnahmen zur PR-Arbeit gemäß Tabelle H-9 umzusetzen. Verstöße werden mit Geldstrafe geahndet.

42.2 Die Handlungsanweisung und Layoutvorgaben für PR-Materialien sind einzuhalten. Verstöße werden mit einer Geldstrafe geahndet.

Teil G: Beiträge, Gebühren und Geldstrafen

Tabelle 1: Beiträge

Teil G Tab.1	Beiträge		1.BL M/F	2.BL
11.1.1	Mitgliedsbeitrag	pro Mannschaft Saison 13/14	2.200,00 €	1.100,00 €
		pro Mannschaft Saison 14/15	2.400,00 €	1.200,00 €
		pro Mannschaft Saison 15/16	2.600,00 €	1.300,00 €

Tabelle 2: Gebühren

Teil G Tab. 2	Gebühren			1.BL M/F	2.BL
3.11	Verwaltungsgebühr bei Strafen gemäß Ziffer 3.11		nach Aufwand	bis zu 2.000,00 €	bis zu 2.000,00 €
4.3	Teilnahme an der Vorlizenzierung		pro Mannschaft	500,00 €	250,00 €
11.1.2	Lizenzgebühr Saison 13/14	Stufe 1 (ab 1. Jahr)	pro Mannschaft	4.550,00 €	1.150,00 €
		Stufe 2 (ab 3. Jahr)	pro Mannschaft	9.050,00 €	2.650,00 €
		Stufe 3 (ab 5. Jahr)	pro Mannschaft	11.300,00 €	3.400,00 €
		Stufe 4 (ab 8. Jahr)	pro Mannschaft	12.800,00 €	3.400,00 €
		BSP	pro Mannschaft	4.550,00 €	1.150,00 €
11.1.2	Lizenzgebühr Saison 14/15	Stufe 1 (ab 1. Jahr)	pro Mannschaft	5.700,00 €	1.500,00 €
		Stufe 2 (ab 3. Jahr)	pro Mannschaft	11.100,00 €	3.300,00 €
		Stufe 3 (ab 5. Jahr)	pro Mannschaft	13.800,00 €	4.200,00 €
		Stufe 4 (ab 8. Jahr)	pro Mannschaft	15.600,00 €	4.200,00 €
		BSP	pro Mannschaft	5.700,00 €	1.500,00 €
11.1.2	Lizenzgebühr Saison 15/16	Stufe 1 (ab 1. Jahr)	pro Mannschaft	6.850,00 €	1.850,00 €
		Stufe 2 (ab 3. Jahr)	pro Mannschaft	13.150,00 €	3.950,00 €
		Stufe 3 (ab 5. Jahr)	pro Mannschaft	16.300,00 €	5.000,00 €
		Stufe 4 (ab 8. Jahr)	pro Mannschaft	18.400,00 €	5.000,00 €
		BSP	pro Mannschaft	6850,00 €	1.850,00 €
11.1.3	Medien-Produktionskostenzuschuss		pro Mannschaft	bis zu 10.000,00 €	---
11.1.4	Vorauszahlung Schiedsrichtereinsatzgelder		Faktor pro teilnehmender Mannschaft in der jeweiligen Liga	845,00 €	295,00 €
16.4.3	Aufnahme eines Spielers in die Mannschaftsmeldeliste, dessen Ursprungsverband nicht der DVV ist		pro Jahr	480,00 €	480,00 €
17.7	Schlichtungsverfahren		pro Partei	100,00 €	100,00 €
26.2	Antrag auf Spielverlegung		pro Spiel	150,00 €	125,00 €
Tab H, Tab. 6 6.6.1	Ausnahmegenehmigung für Lizenztrainer		pro Jahr		1.000,00 €

Tabelle 3: Geldstrafen für Verstöße gegen Bestimmungen des Lizenzstatuts

Teil G Tab. 3	Geldstrafen für Verstöße gegen Bestimmungen des Lizenzstatut		1.BL M/F	2.BL	
Erläuterung			50,00 €	25,00 €	
			Strafpunkt (SP) entspricht:		
3.5		verspätete, fehlerhafte und unvollständige Lizenzunterlagen Verstoß gegen Bedingungen/Auflagen	pro Unterlage pro Verstoß	2 SP	2 SP
3.6.1 3.7.1		verspätete, fehlerhafte, unvollständige Lizenzunterlagen innerhalb der Nachfrist Verstoß gegen Bedingen/Auflagen innerhalb der Nachfrist Strafe, wenn Voraussetzungen für die Lizenzerteilung nachträglich weggefallen sind	je nach Schwere des Verstoßes	bis zu 640 SP	bis zu 640 SP
3.11		Entzug der Vereinslizenz	02.04. - 31.05.	110 SP	---
		Rückgabe der Lizenz	03.05. - 31.05.	---	125 SP
		Rücknahme des Lizenzantrags	01.06. - 31.07.	320 SP	320 SP
			ab 01.08.	640 SP	640 SP
6.5		missbräuchliche Nutzung von Zugangsdaten oder Weitergabe von Zugangsdaten zu Online-Plattformen an unberechtigte Dritte	pro Verstoß	bis zu 10 SP	bis zu 20 SP
8.6.	8.3.1	Nichterbringen von Werbeleistungen (Wettbewerbstitel)	pro Verstoß	4 SP	---
	8.3.2	Nichterbringen von Werbeleistungen (Wettbewerbslogo)	pro Verstoß	10 SP	---
	8.3.3	Nichterbringen von Werbeleistungen (Saisonheft)	pro Verstoß	10 SP	---
	8.3.4	Nichterbringen von Werbeleistungen (Trikot)	pro Spiel	20 SP	---
	8.3.5	Nichterbringen von Werbeleistungen (PR-Maßnahmen)	pro Verstoß	6 SP	---
8.4.1 8.4.2 8.4.3 8.4.4 8.5	8.4.1	Nichterbringen von Werbeleistungen (Netz)	pro Spiel	30 SP	---
	8.4.2	Nichterbringen von Werbeleistungen (Bodenaufkleber)	pro Spiel	20 SP	---
	8.4.3	Nichterbringen von Werbeleistungen (Werbepaneele)	pro Spiel	100 SP	---
	8.4.4	Nichterbringen von Werbeleistungen (VIP-Ticket)	pro Spiel	10 SP	---
	8.5	Verspätetes Einreichen von Belegexemplaren	pro Verstoß	4 SP	---
		Die Strafen gemäß Ziffer 8.6 werden pro Spieljahr höchstens in der Höhe der Strafe gemäß Ziffer 8.7 verhängt.			
8.7		Nichterbringen von Werbeleistungen gemäß Ziffer 8.3 und 8.4 nach gescheitertem Einigungsversuch	pro Saison einmalig	400 SP	---
14.1		Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung	pro Spieler	4 SP	4 SP
14.2		Nichtvorlage von Mannschaftsmeldeliste und Lizenzen	pro Verstoß	1 SP	1 SP
14.4		Teilnahme eines Offiziellen, der nicht oder in einer anderen Funktion in der MML eingetragen ist	pro Person	1 SP	1 SP
28.1		Nichtantreten zu Spielen der Lizenzliga Verschuldeter Spielabbruch	pro Spiel	60 SP	80 SP
		Nichtantreten zu Spielen der Lizenzliga	pro Spiel am vorletzten oder letzten Spieltag der Haupt- oder Endrunde	120 SP	160 SP
29.6		Verstoß gegen Zifer 29.1 bis 29.5 (Spielablauf)	je nach Schwere des Verstoßes	4 SP bis zu 200 SP	8 SP bis zu 400 SP
30.1.1		Verspätete Anwesenheit der Mannschaft in Spielhalle	pro Verstoß	2 SP	2 SP

30.6	30.2	Nichtgewährung von Trainingszeiten	pro Verstoß	10 SP	10 SP
	30.3	Nichtgewährung von Einspielzeiten	pro Verstoß	20 SP	20 SP
31.4	31.2.1 - 31.2.3	Verspäteter Schreiber und Schreiberassistent Fehlender Schreiber und Schreiberassistent nicht ordnungsgemäße eScoresheet oder Live-Ticker	pro Person pro Person pro Spiel	1 SP 2 SP 4 SP	1 SP 2 SP 4 SP
32.4	32.1.-32.3	Verspätetes Courtpersonal Fehlendes Courtpersonal Verstoß gegen Handlungsanweisung	pro Person pro Person pro Verstoß	1 SP 2 SP 1 SP	1 SP 2 SP 1 SP
34.8	34.1.-34.7	Nicht ordnungsgemäße Kleidung von Spielern und Offiziellen	pro Person pro Trikotsatz	1 SP 8 SP	1 SP 8 SP
37.3		fehlende oder nicht ordnungsgemäße Spielstatistik	pro Spiel	4 SP	---
37.4		Spielstatistik durch nicht lizenzierten Statistiker erstellt	drittes und jedes weitere Mal	2SP	---
38.3	38.2	fehlende, falsche oder nicht ordnungsgemäße Übermittlung des Spielvideos fehlende, falsche oder nicht ordnungsgemäße Übermittlung des Spielvideos innerhalb der Nachfrist	pro Spiel	1 SP 10 SP	---
40.4		Spielen ohne 3-Ball-System Fehlende oder nicht offizielle Spielbälle	pro Spiel	2SP	2 SP
42.2		Verstoß gegen Handlungsanweisung und Layoutvorgaben für PR-Materialien und Auszeichnungen	je nach Schwere des Verstoßes	bis zu 100 SP	bis zu 40 SP

Im Wiederholungsfall innerhalb eines Spieljahres werden die Geldstrafen verdoppelt.

Tabelle 4: Geldstrafen für Verstöße gegen Bestimmungen der Bundesspielordnung

Teil G Tab. 4	Geldstrafen für Verstöße gegen Bestimmungen des Bundesspielordnung		1.BL M/F	2.BL
4.3	Nichtzulassung von Film. und Videoaufnahmen gemäß Ziffer 4.3 BSO	pro Spiel	200,00 €	100,00 €
5.6.1	Spielen ohne Genehmigung gemäß Ziffer	pro	100,00 €	50,00 €
5.6.2	a) Ziffer 5.6.1 BSO (internationale Freundschaftsspiele von Vereinsmannschaften)	Verstoß	500,00 €	500,00 €
5.6.3	b) Ziffer 5.6.2 BSO (internationale Freundschaftsspiele der Nationalmannschaft) c) Ziffer 5.6.3 BSO		500,00 €	400,00 €
8.8.2	Nichtmeldung gemäß Ziffer 8.8.2 a) Satz 2 BSO bzw. nach Ziffer 8.8.2 d) BSO (AKE: Vereinswechsel anzeigen)	pro Verstoß	200,00 €	100,00 €
5.12	Einsatz eines Spielers trotz Sperre oder vorläufiger Sperre gemäß Ziffer 5.12. BSO i.V.m. der Anti-Doping-Ordnung und dem Antidopingwerk der NADA	pro Spiel	bis zu 11.000,00 €	bis zu 11.000,00 €
10	Nichtfreistellung eines Spielers zu einem Vorhaben gemäß Ziffer 10 BSO	pro Spieler	bis zu 500,00 €	bis zu 500,00 €

Teil H: Voraussetzungen für Lizenzerteilung und Verpflichtungen im Spielbetrieb

Tabelle 1: Bescheinigungen und Erklärungen, die zusammen mit dem Lizenzantrag vorzulegen sind

Teil H Tab. 1	Bescheinigungen und Erklärungen, die zusammen mit dem Lizenzantrag vorzulegen sind	Frist 1.BL 2.BL	ab Spieljahr	ab Jahr der Ligazugehörigkeit				Strafe
				1. BL F	1.BL M	2. BL	BSP	
1.1	Aktueller beglaubigter Vereinsregisterauszug, aus dem sich ergibt, wer für den Verein vertretungsberechtigt ist	01.04. 02.05.	2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	keine Lizenz
1.2	Nachweis der Gemeinnützigkeit durch Vorlage des aktuellen Bescheids über die Freistellung von der Körperschaftssteuer	01.04. 02.05.	2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	keine Lizenz
1.3	Unterwerfungserklärung unter den NADA-Code	01.04. 02.05.	2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	keine Lizenz

Tabelle 2: Organisation und Management

Teil H Tab. 2	Organisation und Management	Frist 1.BL 2.BL	ab Spieljahr	ab Jahr der Ligazugehörigkeit				Strafe
				1. BL F	1.BL M	2. BL	BSP	
2.1	Organigramm mit Darstellung der Organisation des Geschäftsbetriebs und der Ansprechpartner im Verein	01.04. 02.05.	2014/15	1. Jahr	1. Jahr	3. Jahr	ja	2 SP
2.2	Teammanager mit Alleinvertretungsbefugnis gegenüber der VBL	01.04. 02.05.	2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	keine Lizenz
2.3	Weitere Kontaktpersonen gemäß Vorgabe VBL-Vorstand	01.04. 02.05.	2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	1 SP je Verstoß
2.4	Teammanager mit VBL-Teammanagerlizenz nach Maßgabe der vom VBL-Vorstand verabschiedeten Richtlinien	01.04. 02.05.	2013/14 2015/16	1. Jahr	1. Jahr	3. Jahr	ja ja	10 SP je Spieljahr
2.5	Hauptamtliches Management im Umfang von 0,25 Stellen mit Nachweis	01.09.	2014/15			3. Jahr	nein	125 SP je fehlende 0,25 Stellen pro Spieljahr
2.6	Hauptamtliches Management im Umfang von 0,5 Stellen mit Nachweis	01.09.	2016/17			5. Jahr	nein	
2.7	Hauptamtliches Management im Umfang von 1,0 Stellen mit Nachweis	01.09.	2014/15	1. Jahr	1. Jahr		nein	
2.8	Hauptamtliches Management im Umfang von 2,0 Stellen mit Nachweis	01.09.	2016/17	3. Jahr	3. Jahr		nein	
2.9	Hauptamtliches Management im Umfang von 3,0 Stellen mit Nachweis	01.09.	2016/17	5. Jahr	5. Jahr		nein	

Tabelle 3: Spielhalle

Teil H Tab. 3	Spielhalle	Frist 1.BL 2.BL	ab Spieljahr	ab Jahr der Ligazugehörigkeit				Strafe
				1. BL F	1.BL M	2. BL	BSP	
3.1	Merkmale der Spielhalle							
3.1.1	Die Lichtstärke, gemessen 1 m über der gesamten Spielfläche, muss mindestens 500 Lux betragen. Das Licht darf nicht blendend sein und darf keine Schatten auf der Spielfläche werfen.		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	keine Lizenz 4 SP je Spiel
3.1.2	Die Lichtstärke, gemessen 1 m über der gesamten Spielfläche, muss mindestens 1.000 Lux betragen. Das Licht darf nicht blendend sein und darf keine Schatten auf der Spielfläche werfen.		2013/14	3. Jahr	3. Jahr		nein	keine Lizenz 4 SP je Spiel
3.1.3	Die Höhe der Halle, gemessen an der niedrigsten Stelle über der Spielfläche, beträgt mindestens 7 m.		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	keine Lizenz
3.1.4	Die Höhe der Halle, gemessen an der niedrigsten Stelle über der Spielfläche, beträgt mindestens 9 m.		2013/14	3. Jahr	3. Jahr		ja	keine Lizenz
3.1.5	Die Freizone hinter der Grundlinie zwischen 6 und 8 Meter breit.		2013/14			1. Jahr	ja	keine Lizenz
3.1.6	Die Freizone hinter der Grundlinie ist 8 Meter breit.		2013/14	1. Jahr	1. Jahr		ja	keine Lizenz
3.1.7	Die Freizone neben den Seitenlinien ist zwischen 3 und 5 Meter breit.		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	keine Lizenz
3.1.8	Die Halle muss über ein farbig abgesetztes Spielfeld verfügen.		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	keine Lizenz
3.1.9	Finale und Halbfinale Playoff; Halbfinale DVV-Pokal Auf der Spielfläche dürfen sich keine Linien/Markierungen anderer Sportarten befinden.		2014/15	1. Jahr	1. Jahr		nein	60 SP je Spiel
3.1.10	TV-Spiele Playoff und DVV-Pokal Auf der Spielfläche dürfen sich keine Linien/Markierungen anderer Sportarten befinden.		2015/16	3. Jahr	3. Jahr		nein	40 SP je Spiel
3.1.11	TV-Spiele Hauptrunde Auf der Spielfläche dürfen sich keine Linien/Markierungen anderer Sportarten befinden.		2015/16	5. Jahr	5. Jahr		nein	20 SP je Spiel
3.1.12	alle Spiele Auf der Spielfläche dürfen sich keine Linien/Markierungen anderer Sportarten befinden.		2015/16	8. Jahr	8. Jahr		nein	keine Strafe
3.2	Zuschauerkapazitäten							
3.2.1	Die Zuschauerkapazität muss mindestens 250 Sitzplätze betragen.		2013/14			1. Jahr	ja	keine Lizenz
3.2.3	Die Zuschauerkapazität muss mindestens 800 Plätze betragen.		2013/14	1. Jahr	1. Jahr		nein	keine Lizenz
3.2.4	Die Zuschauerkapazität muss mindestens 1.000 Plätze betragen.		2013/14	3. Jahr	3. Jahr		nein	50 SP je Spieljahr
3.2.5	Die Zuschauerkapazität muss mindestens 2.500 Plätze betragen.		2016/17	8. Jahr	8. Jahr		nein	keine Strafe

3.2.6	Die Tribünen befinden sich auf beiden Längsseiten des Spielfelds.		2016/17	8. Jahr	8. Jahr		nein	50 SP je Spieljahr
3.2.7	Die Halle besitzt Arenencharakter, insbesondere Tribünen auf allen 4 Seiten, die bis an die Spielfläche herunterreichen.		2016/17	8. Jahr	8. Jahr		nein	keine Strafe
3.3	Werbung in der Spielhalle							
3.3.1	Die Halle verfügt über ein geschlossenes Bandensystem an beiden Stirnseiten der Spielfläche gemäß offiziellem VBL-Courtlayout.		2013/14			1. Jahr	ja	keine Lizenz
3.3.2	Die Halle verfügt über ein geschlossenes Bandensystem an Stirn- und Längsseiten der Spielfläche gemäß offiziellem VBL-Courtlayout.		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	3. Jahr	ja	keine Lizenz
3.3.3	Das Bandensystem besitzt ein einheitliches Format.		2014/15	1. Jahr	1. Jahr	3. Jahr	ja	50 SP je Spieljahr
3.3.4	Es dürfen keine PVC-Planen im Bandensystem eingebunden werden.		2014/15	1. Jahr	1. Jahr		ja	1 SP je Spiel/Bande
3.3.5	Das Bandensystem besteht aus Rollbanden oder LED-Banden.		2016/17	8. Jahr	8. Jahr		nein	keine Strafe
3.4	Technische Infrastruktur							
3.4.1	Die Halle verfügt über eine Beschallungsanlage.		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	50 SP je Spieljahr
3.4.2	Die Halle verfügt über eine Internetverbindung.		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	50 SP je Spieljahr
3.4.3	Die Halle verfügt über die TV-Infrastruktur gemäß Handlungsanweisung.		2013/14	3. Jahr	3. Jahr		nein	50 SP je Spieljahr
3.4.4	Die Halle verfügt über eine Company Connect-Internetleitung (2mbit upload Standleitung) für die TV-Produktion.		2013/14	3. Jahr	3. Jahr		nein	50 SP je Spieljahr
3.4.5	Die Halle verfügt über eine elektronische Anzeigetafel mit Zusatzinformationen (Aufstellung usw.).		2016/17	8. Jahr			nein	keine Strafe
3.4.6	Die Halle verfügt über eine Videowand.		2015/16	5. Jahr	5. Jahr		nein	keine Strafe
3.5	Einrichtungen in der Spielhalle							
3.5.1	zwei Umkleidekabinen für die Mannschaften		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	1 SP je Spiel
3.5.2	Umkleidekabine für die Schiedsrichter		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	1 SP je Spiel
3.5.3	Raum zur Dopingkontrolle		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	1 SP je Spiel
3.5.4	VIP-Raum, mind. 50 qm		2013/14	1. Jahr	1. Jahr		nein	50 SP je Spieljahr
3.5.5	VIP-Raum gemäß Handlungsanweisung, min. 100 qm		2015/16	3. Jahr	3. Jahr		nein	50 SP je Spieljahr
3.5.6	zwei Arbeitsplätze für Scouts		2013/14	1. Jahr	1. Jahr		ja	1 SP je Spiel
3.5.7	Einrichtungen für die PR-Arbeit gemäß Ziffer 42.5		2013/14	1. Jahr	1. Jahr		ja	1 SP je Spiel
3.6	Spielanlage und Ausrüstung							

3.6.1	zwei Netzpfeosten		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	1 SP je Spiel
3.6.2	zwei Netzpfeostenpolster		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	1 SP je Spiel
3.6.3	zwei Antennen und zwei Ersatzantennen		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	1 SP je Spiel
3.6.4	Netz und Ersatznetz Die Netzmaschen dürfen abweichend von Regel 2.2 der Internationalen Spielregeln eine Maschenlänge von 10 bis 4,5 cm haben.		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	1 SP je Spiel
3.6.5	Schiedsrichterstuhl		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	1 SP je Spiel
3.6.6	zwei Mannschaftsbänke		2013/14			1. Jahr	ja	1 SP je Spiel
3.6.7	10 Stühle pro Mannschaft		2013/14 2014/15	1. Jahr	1. Jahr	3. Jahr	ja	1 SP je Spiel
3.6.8	zwei Sets Auswechselftafeln mit den Nummern 1 bis 18 auf Vorder- und Rückseite		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	1 SP je Spiel
3.6.9	Schreibertisch mit mindestens zwei Stühlen		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	1 SP je Spiel
3.6.10	Strafffläche mit zwei Stühlen		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	1 SP je Spiel
3.6.11	manuelle Kleinanzeigetafel		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	1 SP je Spiel
3.6.12	elektronische Anzeigetafel		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	1 SP je Spiel
3.6.13	Messlatte, Luftdruckmesser, Ballpumpe		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	1 SP je Spiel
3.6.14	PC für escoresheet		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	1 SP je Spiel
3.6.15	konventionellen Spielberichtsbogen (als Ersatz)		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	1 SP je Spiel
3.6.16	Aufstellungskarten		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	1 SP je Spiel
3.6.17	Stühle/Hocker für Wischer		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	1 SP je Spiel
3.6.18	mindestens zwei Wischergeräte und vier Handwischlappen		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	1 SP je Spiel
3.6.19	zwei Linienrichterfahnen		2013/14	1. Jahr	1. Jahr		ja	1 SP je Spiel
3.6.20	Signalhorn		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	1 SP je Spiel

Tabelle 4: Nachwuchsarbeit und Sportentwicklung

Teil H Tab. 4	Nachwuchsarbeit und Sportentwicklung	Frist 1.BL 2.BL	ab Spieljahr	ab Jahr der Ligazugehörigkeit				Strafe
				1. BL F	1.BL M	2. BL	BSP	
4.3	Teilnahme am allgemeinen Spielbetrieb	01.09. 31.03.						
4.3.1	Teilnahme mit einer weiteren Mannschaft gleichen Geschlechts am allgemeinen Spielbetrieb einer niedrigeren Spielklasse		2013/14			1. Jahr	nein	40 SP je Spieljahr
4.3.2	Teilnahme mit zwei weiteren Mannschaften gleichen Geschlechts am allgemeinen Spielbetrieb einer niedrigeren Spielklasse		2013/14	1. Jahr	1. Jahr		nein	40 SP je Spieljahr
4.4	Teilnahme am Jugendspielbetrieb							
4.4.1	Teilnahme mit erster Jugendmannschaft (U20, U18, U16) gleichen Geschlechts an Jugendmeisterschaften oder Spielrunden des Landesverbands, ersatzweise je zwei Jugendmannschaften U13, U14		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	nein	40 SP je Verstoß
4.4.2	Teilnahme mit zweiter Jugendmannschaft (U20, U18, U16) gleichen Geschlechts an Jugendmeisterschaften oder Spielrunden des Landesverbands, ersatzweise je zwei Jugendmannschaften U13, U14		2013/14 2015/16	1. Jahr 1. Jahr	1. Jahr 1. Jahr	3. Jahr 1. Jahr	nein	40 SP je Spieljahr
4.4.3	Teilnahme mit dritter Jugendmannschaft (U20, U18, U16) gleichen Geschlechts an Jugendmeisterschaften oder Spielrunden des Landesverbands		2014/15 2015/16	1. Jahr 1. Jahr	1. Jahr 1. Jahr	3. Jahr	nein	40 SP je Spieljahr
4.4.4	Teilnahme mit vierter Jugendmannschaft (U20, U18, U16) gleichen Geschlechts an Jugendmeisterschaften oder Spielrunden des Landesverbands		2015/16	3. Jahr	3. Jahr		nein	40 SP je Spieljahr
4.5	Hauptamtlicher Jugendtrainer im Umfang von 1,0 Stellen mit Nachweis, ersatzweise zwei 0,5 Stellen		2015/16	3. Jahr	3. Jahr		nein	125 SP je fehlende 0,25 Stellen pro Spieljahr

Tabelle 5: Wirtschaftliche Lizenzierung

Teil H Tab. 5	Wirtschaftliche Lizenzierung	Frist 1.BL 2.BL	ab Spieljahr	ab Jahr der Ligazugehörigkeit				Strafe
				1. BL F	1.BL M	2. BL	BSP	
5.1	Übersendung des lückenlos ausgefüllten Vordrucks W-1 nebst nachfolgender Unterlagen und Informationen nach Vorgabe des Wirtschaftsprüfers per Einschreiben mit Rückschein an den Wirtschaftsprüfer	15.04. 02.05.	2013/14	1. Jahr	1. Jahr			keine Lizenz
5.2	Übersendung des lückenlos ausgefüllten Vordrucks W-2 nebst nachfolgender Unterlagen und Informationen an den VBL-Vorstand		2013/14			1. Jahr		keine Lizenz
5.3	Haushaltsplan		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr		keine Lizenz
5.3.1	mit einem Mindestetat von 200.000 Euro		2014/15	1. Jahr	1. Jahr			keine Lizenz

5.4	Liquiditätsnachweis nach Vorgabe des Wirtschaftsprüfers		2013/14 2015/16	1. Jahr	1. Jahr	Stufe 4		keine Lizenz 10 SP
5.5	geprüfter bzw. bestätigter Jahresabschluss nach HGB sowie Kontennachweise des abgelaufenen Kalender- bzw. Wirtschaftsjahrs (bei vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr zusätzlich ein vom Steuerberater unterschriebener Zwischenabschluss zum 31.12. des Vorjahres)		2013/14 2015/16	1. Jahr	1. Jahr	Stufe 4		keine Lizenz 10 SP
5.6	Handelsregisterauszug nicht älter als vom 31.12. des Vorjahrs und ein aktueller Vereinsregisterauszug		2013/14	1. Jahr	1. Jahr			keine Lizenz
5.7	Unbedenklichkeitsbescheinigungen vom Finanzamt, Krankenkassen und Berufsgenossenschaft		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr		keine Lizenz
5.8	Angaben zum Profil des Lizenznehmers (u. a. Gesellschaftsvertrag der Spielbetriebsgesellschaft, gesellschaftsrechtliche Grundlagen, rechtliche und wirtschaftliche Beziehungen zu verbundenen Unternehmen)		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr		keine Lizenz
5.10	wichtige Verträge nach Vorgabe des Wirtschaftsprüfers		2013/14	1. Jahr	1. Jahr			keine Lizenz
5.11	Vertrag Steuerberater		2015/16	1. Jahr	1. Jahr	Stufe 4		10 SP
5.12	schriftlicher Nachweis von 25 Prozent der Einnahmen gemäß Haushaltsplan		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr		keine Lizenz
5.13	Vollständigkeitserklärungen		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr		keine Lizenz
5.14	schriftlicher Nachweis von weiteren 25 Prozent der Einnahmen gemäß Haushaltsplan zum 30.06.	30.06.	2013/14	1. Jahr	1. Jahr			keine Lizenz
5.15	Buchhaltung im VBL-Kontorahmen	30.06.	2016/17	1. Jahr	1. Jahr	Stufe 4		keine Strafe
5.16	Teilnahme des Vereins oder dessen Beauftragten sowie deren Steuerberater am Workshop zur wirtschaftlichen Lizenzierung (jedes 2. Jahr)		2014/15	1. Jahr	1. Jahr	Stufe 4		20 SP
5.17	Beauftragung einer Spielbetriebsgesellschaft/ Ausgliederung der Lizenzliga-Mannschaft		2016/17	1. Jahr	1. Jahr	5. Jahr		keine Strafe

Tabelle 6: Offizielle

Teil H Tab. 6	Offizielle	Frist 1.BL 2.BL	ab Spieljahr	ab Jahr der Ligazugehörigkeit				Strafe
				1. BL F	1.BL M	2. BL	BSP	
6.1	Verpflichtende Offizielle							
6.1.1	Trainer mit gültiger A-Trainerlizenz des DOSB oder ausländischer Trainerlizenz, die vom DVV als gleichwertig anerkannt wurden. Inhabern der -Trainerlizenz, die sich in der Ausbildung zum A-Trainer befinden, wird einmalig bis zum Abschluss dieser Ausbildung eine Bundesliga-Trainerlizenz erteilt. Auf Antrag kann der VBL-Vorstand Vereinen der 2. Bundesliga innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren eine Ausnahmegenehmigung für ein Spieljahr erteilen und einen Trainer ohne DOSB-Trainerlizenz zulassen. Für die Ausnahmegenehmigung wird eine Gebühr erhoben.	01.09.	2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	keine Lizenz

6.1.2	Trainer im Umfang von 0,25 Stellen (Minijob) mit Nachweis	01.09.	2015/16			3. Jahr	ja	100 SP je Spieljahr
6.1.3	Trainer im Umfang von 0,5 Stellen (Teilzeit) mit Nachweis	01.09.	2016/17			5. Jahr	ja	250 SP je Spieljahr
6.1.4	Trainer im Umfang von 1,0 Stellen (Vollzeit) mit Nachweis	01.09.	2014/15	1. Jahr	1. Jahr		ja	500 SP je Spieljahr
6.1.5	Physiotherapeut	01.09.	2014/15	1. Jahr	1. Jahr	5. Jahr	ja	5 SP je Spieljahr
6.1.6	Statistiker mit Bundesliga-Statistikerlizenz nach Maßgabe der vom VBL-Vorstand verabschiedeten Richtlinien	01.09.	2013/14	1. Jahr	1. Jahr		ja	5 SP je Spieljahr
6.2	Weitere Offizielle, die nicht verpflichtend sind, deren Aufnahme in die Mannschaftsmeldeliste aber nur bei Erfüllung der Lizenzvoraussetzungen möglich ist							
6.2.1	Co-Trainer mit gültiger B-Trainerlizenz des DOSB oder ausländischer Trainerlizenz, die vom DVV als gleichwertig anerkannt wurden Inhabern der C-Trainerlizenz, die sich in der Ausbildung zum B-Trainer befinden, wird einmalig bis zum Abschluss dieser Ausbildung eine Bundesliga-Trainerlizenz erteilt.		2013/14	1. Jahr	1. Jahr		ja	
6.2.3	Arzt mit Approbationsurkunde		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	

Tabelle 7: Anwesenheit von Offiziellen

Teil H Tab. 7	Anwesenheit von Offiziellen	Frist 1.BL 2.BL	ab Spieljahr	ab Jahr der Ligazugehörigkeit				Strafe
				1. BL F	1.BL M	2. BL	BSP	
7.1	Trainer Heim- und Auswärtsspiele jedes weitere Mal Erhöhung der letzten Geldstrafe um		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	2 SP je Spiel ab 3. Spiel 2 SP je Spiel
7.1.1	Fehlende Anwesenheit eines Co-Trainers im Fall von Ziffer 33.3 Heim- und Auswärtsspiele		2013/14	---	---	1. Jahr	---	2 SP je Spiel ab 3. Spiel
7.2	Trainer Jahrestagung Bundesligatrainer		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	8 SP
7.3	Physiotherapeut Heimspiele		2014/15	1. Jahr	1. Jahr	5. Jahr	ja	1 SP je Spiel
7.4	Physiotherapeut Auswärtsspiele		2014/15	3. Jahr	3. Jahr		nein	1 SP je Spiel
7.5	Arzt Heimspiele		2014/15	3. Jahr	3. Jahr		nein	1 SP je Spiel
7.6	Statistiker Heimspiele		2013/14	1. Jahr	1. Jahr		ja	1 SP je Spiel

Tabelle 8: Spielablauf und Eventisierung

Teil H Tab. 8	Spielablauf und Eventisierung	Frist 1.BL 2.BL	ab Spieljahr	ab Jahr der Ligazugehörigkeit				Strafe
				1. BL F	1.BL M	2. BL	BSP	
8.1	Umsetzung des offiziellen, vom VBL-Vorstand verabschiedeten Spielablaufprotokolls		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	2 SP je Spiel
8.2	Umsetzung des offiziellen, vom VBL-Vorstand verabschiedeten Ablaufprotokolls für Siegerehrungen		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	4 SP
8.3	Gastronomisches Angebot im VIP-Raum nach Maßgabe der VBL-Richtlinien		2014/15	1. Jahr	1. Jahr		ja	2 SP je Spiel
8.4	Gestaltung des Rahmenprogramms am Spieltag durch einen Hallensprecher und Disc Jockey (in Personalunion)		2013/14			1. Jahr	nein	2 SP je Spiel
8.5	Gestaltung des Rahmenprogramms am Spieltag durch einen Hallensprecher und Disc Jockey (2 Personen, Personalunion unzulässig)		2013/14	1. Jahr	1. Jahr		nein	2 SP je Spiel
8.6	Teilnahme am Qualifizierungsprogramm für Hallensprecher und Eventisierung		2014/15	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	nein	keine Strafe
8.7	Elektronisches Ticketing, Print@home		2015/16 2016/17	3. Jahr 3. Jahr	3. Jahr 3. Jahr		nein nein	keine Strafe 20 SP je Spieljahr

Tabelle 9: PR-Arbeit

Teil H Tab. 9	PR-Arbeit	Frist 1.BL 2.BL	ab Spieljahr	ab Jahr der Ligazugehörigkeit				Strafe
				1. BL F	1.BL M	2. BL	BSP	
9.1	Der Verein präsentiert das VBL- bzw. Wettbewerbslogo wie folgt:							
9.1.1	als Fußbodenaufkleber		2013/14	1. Jahr	1. Jahr		ja	1 SP je Spiel
9.1.2	als Werbebande		2013/14			1. Jahr	ja	1 SP je Spiel
9.1.3	auf allen obligatorischen Interviewrückwänden sowie Sponsorenboards nach Maßgabe der Handlungsanweisung		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	2 SP je Spiel
9.1.4	im sichtbaren Bereich auf der Startseite der Internetseite		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	1 SP je Verstoß
9.1.5	auf Programmheften, Spieltagsflyern und Spielankündigungsplakaten		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	1 SP je Verstoß
9.2	Präsentation der Partner und Veranstaltungen der VBL							
	Der Verein verpflichtet sich, Veranstaltungen der VBL, den Ballpartner und den TV-Partner der VBL nach Aufforderung zu bewerben. Dazu zählen z.B.: Anzeigenwerbung im Programmheft, Bannerwerbung auf der Internetseite, Einspielen von Audio-/Videotrailern, Verlosungen, Pressemitteilungen.		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	2 SP je Verstoß
9.3	Der Verein stellt der VBL folgende PR-Materialien, deren elektronische Übermittlung nach Maßgabe der VBL-Handlungsanweisung erfolgt, zur Verfügung:							

9.3.1	Mannschaftsfoto in druckfähiger Auflösung bis vier Wochen (1. Bundesliga) bzw. 14 Tage (2. Bundesliga) vor dem ersten Spieltag; Aktualisierung bis zum vierten Spieltag	16.09.05.09.	2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	2 SP je Verstoß
9.3.2	Porträtfotos aller Teammitglieder in druckfähiger Auflösung bis vier Wochen (1. Bundesliga) bzw. 14 Tage (2. Bundesliga) vor dem ersten Spieltag; Aktualisierung bis zum vierten Spieltag	16.09.05.09.	2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	2 SP je Verstoß
9.3.3	Vereinslogo in druckfähiger Auflösung	01.09.	2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	2 SP
9.3.4	Vorbericht ^[1] mit Bild bis 24 Stunden vor jedem Heimspiel		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	1 SP je Verstoß
9.3.5	Nachbericht ^[1] mit Bild bis 24 Stunden (1. Bundesliga) bzw. 48 Stunden (2. Bundesliga) nach jedem Heimspiel		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	1 SP je Verstoß
9.3.6	Aktionsfotos in druckfähiger Auflösung: 20 Fotos nach Aufforderung durch die VBL		2013/14			1. Jahr	ja	1 SP je Verstoß
9.3.7	Aktionsfotos in druckfähiger Auflösung: 1 Foto bis 24 Stunden nach jedem Heimspiel		2013/14	1. Jahr	1. Jahr		nein	1 SP je Verstoß
9.4	Der Verein verpflichtet sich, folgende Maßnahmen in der eigenen PR-Arbeit umzusetzen:							
9.4.1	Internetseite nach Maßgabe der VBL-Handlungsanweisung		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	4 SP je Verstoß
9.4.2	Facebookseite nach Maßgabe der VBL-Handlungsanweisung		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	4 SP je Verstoß
9.4.3	Programmheft		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	3. Jahr	ja	2 SP je Verstoß
9.4.4	Spieltagsflyer		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	3. Jahr	ja	1 SP je Spiel
9.4.5	Spielankündigungsplakat		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	1 SP je Spiel
9.4.6	Teampräsentation bei eigener Veranstaltung		2014/15	1. Jahr	1. Jahr	5. Jahr	ja	2 SP
9.4.7	Medienpartnerschaft im Bereich Print durch Vorlage der Kooperationsvereinbarungen	01.09.	2013/14	1. Jahr	1. Jahr		nein	10 SP je Spieljahr
9.4.8	Medienpartnerschaft im Bereich TV, Radio durch Vorlage der Kooperationsvereinbarungen	01.09.	2014/15	3. Jahr	3. Jahr		nein	10 SP je Spieljahr
9.5	Pressebetreuung in der Spielhalle							
9.5.1	Vier Pressearbeitsplätze (Tisch, Stuhl, Stromanschluss) in Spielfeldnähe		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	1 SP je Spiel
9.5.2	Internetzugang per WLAN		2013/14	1. Jahr	1. Jahr		nein	1 SP je Spiel
9.5.3	Pressearbeitsraum (Tisch, Stuhl, Stromanschluss, Internetanschluss, Presse-Catering)		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	keine
9.5.5	Unmittelbar nach Spielende stehen je zwei Spieler beider Mannschaften sowie der Trainer der Presse in der Mixed-Zone mit Interviewrückwand zur Verfügung.		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	1 SP je Verstoß
9.5.6	Flash-Interview-Zone mit Interviewrückwand bei TV-Spielen		2013/14	1. Jahr	1. Jahr		ja	1 SP je Spiel

9.5.7	Ausdruck der Spielerlisten vor Spielbeginn		2013/14	1. Jahr	1. Jahr	1. Jahr	ja	1 SP je Spiel
9.5.8	Ausdruck der Spielstatistiken nach Spielende		2013/14	1. Jahr	1. Jahr		ja	1 SP je Spiel

Tabelle 10: TV-Produktion

Teil H Tab. 10	TV-Produktion	Frist 1.BL 2.BL	ab Spieljahr	ab Jahr der Ligazugehörigkeit				Strafe
				1. BL F	1.BL M	2. BL	BSP	
10.1	TV-Infrastruktur							
10.1.1	Die Halle verfügt über die TV-Infrastruktur gemäß Handlungsanweisung.		2013/14	3. Jahr	3. Jahr		nein	50 SP je Spieljahr
10.1.2	Die Halle verfügt über eine Company Connect-Internetleitung (2mbit upload Standleitung) für die TV-Produktion.		2013/14	3. Jahr	3. Jahr		nein	50 SP je Spieljahr
10.2	1-Kamera-Produktion von Spielen							
10.2.1	alle Heimspiele der Playoffs und des DVV-Pokals		2014/15	3. Jahr	3. Jahr		nein	10 SP je Spiel
10.2.2	alle Heimspiele der Hauptrunde		2014/15	3. Jahr	3. Jahr		nein	10 SP je Spiel
10.3	Zusatzproduktion von Spielen in VBL-TV-Standard							
10.3.1	alle Heimspiele der Playoffs und des DVV-Pokals (ab Halbfinale)		2016/17	5. Jahr	5. Jahr		nein	keine Strafe
10.4	Zusammenfassung aller Heimspiele im Magazin-Format (5 min)		2016/17	5. Jahr	5. Jahr		nein	keine Strafe
10.5	Rough-cut aller heimspiele (5 bis 10 min)		2016/17	5. Jahr	5. Jahr		nein	keine Strafe

Quellennachweise

[1] http://wiki.sams-server.de/wiki/Memberpage:match_op_article_form

Quelle(n) und Bearbeiter des/der Artikel(s)

Lizenzstatut *Quelle:* <http://www.vbl-wiki.de/index.php?oldid=9577> *Bearbeiter:* Bleydorn, DSattler, KHeidenreich, LKrieger, MKittmann, MLoose, MWittmann, NHeymer, SLingott, VKnospe, Wedegaertner, Wittmann

Lizenz

Attribution-Noncommercial-Share Alike 3.0 Unported
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/>
